

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtssicherheit schaffen - Änderung der Privatschulverordnung vom Landesverfassungsgericht prüfen lassen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Vereinbarkeit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung“ vom 28. August 2013 mit der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle nach Artikel 53 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Landesverfassungsgericht prüfen zu lassen und bis zum 1. Juni 2014 einen entsprechenden Antrag einzureichen.

Jürgen Suhr, Ulrike Berger und Fraktion

Begründung:

In der Landtagsdebatte zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Rechtswidrige Kürzungen bei Schulen in freier Trägerschaft zurücknehmen“ (Drucksache 6/2741) am 12. März 2014 haben die Fraktionen der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN große Bedenken im Hinblick auf die Rechtskonformität der „Ersten Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung“ vom 28. August 2013 zum Ausdruck gebracht. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur Brodtkorb erklärte in der Aussprache, dass er eine gerichtliche Prüfung der Verordnung für den besten Weg zur Klärung der Rechtssituation halte. Bis dahin sehe er sich an zwei Urteile des OVG Greifswald gebunden, die er trotz der Urteilsbezüge auf eine ältere Fassung des Schulgesetzes auch als verbindliche Auslegung der aktuellen Fassung des Schulgesetzes betrachte. Diese Situation, die er sich nicht gewünscht habe, könne nicht politisch, sondern nur auf juristischem Wege geklärt werden. Dazu der Minister in seiner Pressemitteilung vom 13.03.2014: „Die Debatte, vor die wir gestellt sind, ist eine ausnahmslos rechtliche. Es geht allein um die Frage, welches Handeln der Regierung durch das Grundgesetz, das Schulgesetz und andere Vorschriften sowie die hierzu ergangenen Gerichtsurteile auferlegt ist - oder eben auch nicht“. In der Landtagsdebatte schloss der Minister ausdrücklich nicht aus, dass ein Gericht die Verordnung für rechtswidrig erklären könnte.

Die sowohl von Regierungsseite als auch verschiedenen Fraktionen geäußerten Zweifel bilden einen ausreichenden Anlass für einen Antrag der Landesregierung, die eigene Rechtsetzung im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle vom Landesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Eine zeitnahe Prüfung würde dabei sowohl Schaden von den Schulen in freier Trägerschaft als auch vom Land abwenden. Bereits jetzt müssen Schulen wegen der Rücklagen für die zu erwartenden Zuschusskürzungen Schulgelderhöhungen vornehmen. Dem Land drohen nach langwierigen Gerichtsverfahren mit Betroffenen hohe Prozesskosten und Nachzahlungen. Eine höchstrichterliche Klärung wäre auch ein wichtiger Schritt zur Erreichung eines Rechtsfriedens in dieser wichtigen Frage.

Ein umfangreiches Rechtsgutachten von Prof. Dr. Wolfgang März (Juristische Fakultät, Universität Rostock) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die „Erste Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung“ in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig ist. Anders als in der Verordnungsbegründung angegeben, könne sich der Verordnungsgeber nicht auf die Urteile des OVG Greifswald aus dem Jahr 2012 berufen. Das mit der neuen Verordnung etablierte Zuschussverfahren widerspreche der Intention des Schulgesetzgebers und habe gesetzesändernde Qualität. Überdies habe der Verordnungsgeber gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen.